

Buchführungspflicht

Die **Buchführungspflicht** ergibt sich aus § 238 Abs. 1 HGB, wonach jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen. Diese Buchführungspflicht gilt auch steuerlich (sog. derivative Buchführungspflicht nach § 140 AO i.V.m. § 238 HGB).

1. Umsätze mehr als EUR 600.000 (bis 2015: EUR 500.000)

einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr.8 bis 10 UStG (Nr 8: Gewährung und Vermittlung von Krediten; Nr.9: Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen; Nr.10: Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses).

2. Land- und forstwirtschaftliche Flächen (selbst bewirtschaftet)

mit einem Wirtschaftswert von mehr als EUR 25.000

3. Gewinn von mehr als EUR 60.000

Maßgebend ist bei Gewerbebetrieben der Gewinn im Wirtschaftsjahr, bei Land- und Forstwirtschaft der Gewinn im Kalenderjahr.

Anwendung (§ 19 EGAO)

Die neue Grenze gilt für Gewinne in Wirtschaftsjahren bzw. Kalenderjahren, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

Eine Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht ergeht nicht, wenn die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für Kalenderjahre, die vor dem 1. Januar 2016 liegen, erfüllt sind, jedoch im Kalenderjahr 2015 die Voraussetzungen des § 141 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung nicht erfüllt sind."